

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 27. März 2017**

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichterin Steinmann  
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner

1. A. \_\_\_\_\_

2. B. \_\_\_\_\_

geb. ... 2015, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter A. \_\_\_\_\_,  
beide vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdeführerinnen

gegen

**Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Verweigerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung  
der Eheschliessung und Wegweisung (Entscheid der Polizei- und Militär-  
direktion des Kantons Bern vom 16. September 2016; 2016.POM.156)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die kosovarische Staatsangehörige A.\_\_\_\_\_ (geb. ... 1997) reiste im Januar 2014 illegal zu ihrem in der Schweiz niedergelassenen Vater ein und ersuchte erfolglos um Asyl. Nach dem negativen Asylentscheid wurde das mit Gesuch des Vaters vom 4. Dezember 2013 eingeleitete Verfahren um Familiennachzug wieder aufgenommen. Am 20. Oktober 2015 ersuchte A.\_\_\_\_\_ um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung mit dem in der Schweiz aufenthaltsberechtigten kosovarischen Staatsangehörigen C.\_\_\_\_\_ (geb. ... 1988). In der Folge schrieb das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), das Familiennachzugsgesuch vom 4. Dezember 2013 als gegenstandslos ab; die hiergegen erhobene Beschwerde ist nach wie vor bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) hängig.

Am ... 2015 kam B.\_\_\_\_\_, das gemeinsame Kind von A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, in Bern zur Welt. Mit Verfügung vom 3. Februar 2016 lehnte das MIP (MIDI) das Gesuch um Erteilung einer (Kurz-) Aufenthaltsbewilligung ab und wies A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

### **B.**

Dagegen erhoben A.\_\_\_\_\_ und ihre Tochter B.\_\_\_\_\_ am 3. März 2016 Beschwerde bei der POM. Diese beteiligte C.\_\_\_\_\_ von Amtes wegen am Verfahren. Mit Entscheid vom 16. September 2016 wies die POM das Rechtsmittel ab und setzte A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ eine Ausreisefrist bis zum 31. Oktober 2016 an.

**C.**

Gegen diesen Entscheid haben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (nicht dagegen C.\_\_\_\_\_) am 19. Oktober 2016 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Rechtsbegehren:

- «1. Frau A.\_\_\_\_\_ sei eine Kurzaufenthaltsbewilligung von 6 Monaten zur Vorbereitung der Heirat zu erteilen.
2. Dem Kind sei eine Kurzaufenthaltsbewilligung zum Verbleib beim Vater und der Mutter von 6 Monaten zu erteilen.
3. Eventualiter sei von der Wegweisung abzusehen.
4. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen bzw. meiner Mandantin und dem Kind sei zu gestatten, den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abzuwarten.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.»

Mit Verfügung vom 20. Oktober 2016 hat der Abteilungspräsident bezüglich des Rechtsbegehrens 4 erwägungsweise darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Wegweisungsanordnung zukommt.

Mit Vernehmlassung vom 7. November 2016 beantragt die POM die Abweisung der Beschwerde.

Mit Eingaben vom 16. Februar und 16. März 2017 haben A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ weitere Unterlagen zur Erwerbssituation von C.\_\_\_\_\_ zu den Akten gereicht. Das MIP (MIDI) hat mit Eingabe vom 16. März 2017 ebenfalls weitere Unterlagen eingereicht.

**Erwägungen:**

**1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerinnen haben am vorinstanz-

lichen Verfahren teilgenommen, sind durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). C. \_\_\_\_\_ war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt (vgl. vorne Bst. B), hat aber auf eine Beschwerde verzichtet. Unter diesen Umständen besteht kein Anlass, ihn von Amtes wegen am Verfahren zu beteiligen.

**1.2** Gemäss Art. 32 Abs. 2 VRPG müssen Parteieingaben unter anderem eine Begründung enthalten. An die Begründung werden zwar praxisgemäss keine hohen Anforderungen gestellt. Sie muss sich aber wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, welche Rechtsnormen oder Grundsätze der Ermessensausübung nach Auffassung der opponierenden Partei verletzt oder inwiefern Sachverhaltselemente unrichtig oder unvollständig festgestellt worden sind (vgl. BVR 2006 S. 470 E. 2.4; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 32 N. 15). Grundsätzlich genügt es, dass die Beschwerdeführenden ihre Argumentation vortragen. Wer jedoch die Ausführungen der Vorinstanz nicht substantiell bestreitet, läuft Gefahr, dass sie als unbestritten betrachtet werden (vgl. BVR 2015 S. 175 [VGE 2012/172 vom 18.12.2014] nicht publ. E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Die fristgerecht eingereichte Beschwerde genügt gerade noch den minimalen Begründungsanforderungen; es ist daher darauf einzutreten.

**1.3** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

## **2.**

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bringen die Beschwerdeführerinnen vor, dass die Vorinstanz die Sache zur neuen Beurteilung an den MIDI hätte zurückweisen müssen, damit dieser – nach Gewährung des rechtlichen Gehörs – neu verfügen könne. Sie begründen dies damit, dass die Ausländerbehörde in einer früheren Fassung der Verfügung einzig die Beschwerdeführerin 1 als Verfügungsadressatin aufführte, die Vorinstanz hingegen

auch die Tochter der Beschwerdeführerin 1 zur Prozesspartei erklärte und diese ebenfalls aus der Schweiz weggewiesen habe (Beschwerde Ziff. 3.2b). Die Beschwerdeführerinnen (bzw. ihr Rechtsvertreter) übersehen, dass das MIP (MIDI) mit Verfügung vom 3. Februar 2016, welche die Verfügung vom 12. Januar 2016 ersetzte und Gegenstand des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens bildete (Akten POM pag. 7-1 [Verfügung], 18-9 [Beschwerde]), sowohl die Mutter als auch die Tochter als Verfügungsadressatinnen aufführte. Für eine Rückweisung an den MIDI bestand somit kein Anlass.

### **3.**

In der Sache strittig sind die Verweigerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Eheschliessung und die Wegweisung der Beschwerdeführerinnen aus der Schweiz.

**3.1** Wird in der Schweiz ein Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Eine Kurzaufenthaltsbewilligung wird für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr erteilt (Art. 32 Abs. 1 AuG), die Aufenthaltsbewilligung wird für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt (Art. 33 Abs. 1 AuG). Sie ist befristet und kann verlängert werden (Art. 33 Abs. 3 AuG). Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, die um eine Bewilligung ersuchende Person oder ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine besondere Norm des Bundesrechts (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) oder eines Staatsvertrags berufen (vgl. BGE 133 I 185 E. 2.3). Andernfalls entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäsem Ermessen über die Bewilligungserteilung bzw. Bewilligungsverlängerung (vgl. Art. 3, Art. 32 Abs. 2, Art. 33 Abs. 3 sowie Art. 96 AuG). Das AuG unterscheidet demnach zwischen Bewilligungen, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht (sog. Anspruchsbewilligung), und Be-

willigungen, über die die Behörde in pflichtgemässer Ermessensausübung entscheidet (sog. Ermessensbewilligung).

**3.2** C. \_\_\_\_\_, der Verlobte bzw. Vater der Beschwerdeführerinnen, ist unbestrittenermassen in der Schweiz (nur) aufenthaltsberechtigt (Ausweis B; Akten POM 3A pag. 50). Damit können die Beschwerdeführerinnen hinsichtlich des Familiennachzugs weder Art. 42 noch Art. 43 AuG anrufen, welche Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern sowie Ehegattinnen, Ehegatten und Kindern von Personen mit Niederlassungsbewilligung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einräumen. Anwendbar ist in ihrem Fall Art. 44 AuG, wonach ausländischen Ehegattinnen, Ehegatten und ledigen Kindern von Personen mit Aufenthaltsbewilligung eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind. Demnach verfügen die Beschwerdeführerinnen unbestrittenermassen über keinen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung.

**3.3** Hat eine ausländische Person nahe Verwandte in der Schweiz und wird die intakte familiäre Beziehung tatsächlich gelebt, kann es das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verletzen, wenn ihr die Anwesenheit in der Schweiz untersagt und damit das Familienleben vereitelt wird (statt vieler BGE 135 I 143 E. 1.3.1; BVR 2010 S. 481 E. 5.2.1). Gemäss bundesgerichtlicher Praxis verleiht das Konventionsrecht ledigen ausländischen Personen unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung einer (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung im Hinblick auf eine ernsthaft und unmittelbar geplante Eheschliessung mit einer Person, die hierzulande über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt (BGE 139 I 37 E. 3.5, 137 I 351 E. 3.2 [Pra 101/2012 Nr. 61]). In analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 2 AuG sind die Migrationsbehörden gehalten, einen provisorischen Aufenthaltstitel zur Vorbereitung der Ehe zu erteilen, wenn keine Anzeichen für einen Rechtsmissbrauch vorliegen und davon auszugehen ist, dass die betroffene ausländische Person – einmal verheiratet – aufgrund ihrer persönlichen Situation die Zulassungsvoraussetzungen in der Schweiz offen-

sichtlich erfüllen wird. Der gesuchstellenden Person ist der (weitere) Aufenthalt in der Schweiz bereits dann zu gestatten, wenn die Chancen, dass die Bewilligung zu erteilen sein wird, bedeutend höher einzustufen sind als jene ihrer Verweigerung. Sind die Zulassungsvoraussetzungen voraussichtlich nicht gegeben, besteht kein Anlass, der ausländischen Person den Aufenthalt in der Schweiz im Hinblick auf die Eheschliessung zu erlauben, da sie in der Folge ohnehin nicht mit dem Ehemann bzw. mit der Ehefrau in der Schweiz würde zusammenleben können (vgl. BGE 139 I 37 E. 4.1, 137 I 351 E. 3.7 [Pra 101/2012 Nr. 61]; BVR 2015 S. 309 E. 4.4 mit zahlreichen Hinweisen). – Sollte die Beschwerdeführerin 1 auch nach erfolgtem Eheschluss keinen Anspruch auf Verbleib in der Schweiz haben, stellt sich die Frage, ob ihr zur Wahrung der Ehefreiheit gestützt auf Art 12 EMRK und Art. 14 BV die Eheschliessung in der Schweiz zu ermöglichen ist (vgl. BGer 2C\_962/2013 vom 13.2.2015 E. 3 f., in BVR 2015 S. 321).

#### **4.**

**4.1** Es ist demnach zunächst zu prüfen, ob C.\_\_\_\_\_, der Verlobte der Beschwerdeführerin 1 und Vater der Beschwerdeführerin 2, über das für deren Nachzug erforderliche gefestigte Aufenthaltsrecht im Sinn der Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK verfügt. – Über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügt gemäss langjähriger bundesgerichtlicher Praxis, wer das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt oder über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt, die ihrerseits auf einem gefestigten Rechtsanspruch beruht. In bestimmten Fällen kann sich ein gefestigtes Aufenthaltsrecht auch aus den kombinierten Schutzbereichen des Rechts auf Familienleben und des Rechts auf Privatleben ergeben (vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.1, 130 II 281 E. 3.1 und 3.2; BVR 2015 S. 309 E. 5.1 und 5.2, 2012 S. 145 E. 3.4.2).

**4.2** C.\_\_\_\_\_ ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er reiste 1999 als Asylsuchender in die Schweiz ein und wurde am 25. Mai 2001 vorläufig aufgenommen (vorläufige Aufnahme als Ausländer; Akten MIDI 3C pag. 1). Im März 2012 erhielt er gestützt auf Art. 84 Abs. 5 AuG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt

und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) eine Aufenthaltsbewilligung B (Akten MIDI 3C pag. 136), welche zuletzt bis Ende März 2017 verlängert wurde (Akten POM 3A pag. 50). C.\_\_\_\_\_ verfügt demnach unstrittig über eine Aufenthaltsbewilligung ohne Anspruch auf Verlängerung (vgl. statt vieler BGer 2D\_21/2016 vom 23.5.2016 E. 3; VGE 2013/407 vom 23.9.2014 E. 2.2 und 3.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann zwar eine über viele Jahre hinweg verlängerte Anwesenheitsberechtigung zu einem Dauerstatus führen, welcher der betroffenen Person ein faktisches Anwesenheitsrecht verschafft, das einen Familiennachzug zu rechtfertigen vermag (vgl. BVR 2015 S. 309 E. 5.2 mit Hinweisen); dass dies vorliegend der Fall wäre, ist jedoch weder geltend gemacht noch ersichtlich. C.\_\_\_\_\_ verfügt demnach nicht über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht im Sinn von Art. 8 EMRK. Selbst wenn er sich auf ein gesichertes Aufenthaltsrecht und damit Art. 8 EMRK berufen könnte, setzt die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Eheschliessung – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen (Beschwerde Ziff. 3.1a) – voraus, dass die Chancen auf Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung bedeutend höher einzustufen sind als jene ihrer Verweigerung (vgl. vorne E. 3.3).

**4.3** Strittig ist, ob die Beschwerdeführerinnen nach einem Eheschluss zwischen der Beschwerdeführerin 1 und C.\_\_\_\_\_ die Zulassungsvoraussetzungen in der Schweiz offensichtlich erfüllen würden.

**4.3.1** Ausländischen Ehegattinnen, Ehegatten und ledigen Kindern unter 18 Jahren von Personen mit Aufenthaltsbewilligung kann gestützt auf Art. 44 Bst. a-c AuG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. – Nach Ansicht der POM erscheint die Unabhängigkeit der Familie von der Sozialhilfe auf längere Sicht nicht gewährleistet (angefochtener Entscheid E. 5g).

**4.3.2** Der Familiennachzug gestützt auf Art. 44 Bst. c AuG setzt voraus, dass die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die finanziellen Mittel ausreichen, um das soziale Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-

Richtlinien) zu decken (Botschaft des Bundesrates zum Ausländergesetz [nachfolgend Botschaft AuG], in BBl 2002 S. 3709 ff., 3793; Marc Spescha, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 44 AuG N. 5; Martina Caroni, in Handkommentar AuG, 2010, Art. 44 N. 12 f., beide auch zum Folgenden). Ein künftiges Erwerbseinkommen des nachzuziehenden Ehemanns oder der nachzuziehenden Ehefrau kann berücksichtigt werden, wenn bereits eine Stelle zugesichert wurde (Botschaft AuG, S. 3793). Erforderlich ist, dass aufgrund sämtlicher Umstände eine andauernde Unterstützungsbedürftigkeit konkret zu befürchten ist; blosser Bedenken genügen nicht. Auszugehen ist von den aktuellen Verhältnissen, wobei die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht abzuwägen ist (vgl. BGE 139 I 330 E. 4.1 f. [betreffend einen anerkannten Flüchtling]; BGer 2C\_562/2016 vom 14.12.2016 E. 2.1; BVR 2008 S. 193 E. 2.1; VGE 2014/87 vom 2.2.2015 E. 4.1, 2013/212 vom 5.12.2013 E. 2.5.2).

**4.3.3** Die Vorinstanz hat zur Berechnung der laufenden Ausgaben der Familie auf die Richtlinien der SKOS abgestellt. Sie ist zum Schluss gekommen, dass dem sozialen Existenzminimum in Höhe von Fr. 3'995.30 ein belegtes durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'981.-- gegenüberstehe, folglich ein Fehlbetrag von Fr. 1'014.30 resultiere (angefochtener Entscheid E. 5e-5g). Die Beschwerdeführerinnen rügen insoweit eine falsche Sachverhaltsfeststellung; die Familie verfüge über ein monatliches Einkommen von Fr. 4'708.55.

**4.3.4** Der von der Vorinstanz errechnete monatliche Bedarf von Fr. 3'995.30 gibt zu keinen Beanstandungen Anlass und wird von den Beschwerdeführerinnen auch nicht in Frage gestellt. Gemäss dem ab 1. März 2017 gültigen Mietvertrag (act. 7B) betragen die Wohnkosten monatlich neu Fr. 1'144.-- statt Fr. 1'290.--, womit sich der monatliche Bedarf der Familie auf Fr. 3'849.30 reduziert. Zwar bringen die Beschwerdeführerinnen vor, dass sie im vorinstanzlichen Verfahren ein Einkommen von Fr. 4'708.55 nachgewiesen hätten (Beschwerde Ziff. 3.2a). Mit den detaillierten Erwägungen der POM setzen sie sich indes nicht ansatzweise auseinander; sie machen einzig geltend, dass die Kinderzulage in Höhe von monatlich Fr. 230.-- nicht berücksichtigt worden sei. Mit Eingabe vom 16. Februar 2017 haben die Beschwerdeführerinnen einen neuen Arbeits-

vertrag von C.\_\_\_\_\_ inkl. eines Begleitschreibens der neuen Arbeitgeberin eingereicht (act. 5A und 5B). Laut dem Vertrag steht C.\_\_\_\_\_ ab 1. März 2017 bei der D.\_\_\_\_\_ als Lüftungsmonteur in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis; die Probezeit beträgt drei Monate. Der Lohn ist als Stundenlohn vereinbart; die Abzüge für die Krankentaggeldversicherung und die berufliche Vorsorge müssen gemäss Vertrag noch angepasst werden, der Quellensteuerabzug ist im ausgewiesenen Nettolohn noch nicht enthalten.

**4.3.5** Ausgehend davon, dass C.\_\_\_\_\_ die vertragliche Arbeitszeit von 176 Stunden leisten kann, erzielt er bei einem Bruttostundenlohn von Fr. 29.58 ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 5'206.10. Nach Abzug der (provisorisch) ausgewiesenen Sozialabzüge und der Quellensteuer in Höhe von monatlich Fr. 226.46 (Tarif B1N gemäss «Berechnung der Quellensteuer» abrufbar unter <<https://www.fin.be.ch>>, Rubriken «Steuern», «Steuern berechnen», «Quellensteuer»), beläuft sich das monatliche Nettoeinkommen auf Fr. 4'187.65. Zuzüglich der Kinderzulage von Fr. 245.-- (für Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Freiburg, vgl. dazu «Arten und Ansätze der Familienzulagen» einsehbar unter: <<https://www.bsv.admin.ch>>, Rubriken «Sozialversicherungen», «Familienzulagen», «Grundlagen&Gesetze», «Arten und Ansätze der Familienzulagen») würde die Familie damit über ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'432.65 verfügen, womit sie die Kosten der materiellen Grundsicherung decken könnte. Indes ist ein Einkommen in dieser Höhe nicht gesichert: Auf das Arbeitsverhältnis von C.\_\_\_\_\_ findet der Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Juli 2013 (nachfolgend GAV) Anwendung. Gemäss Art. 37.1 GAV wird der Lohn in der Regel als Monatslohn vereinbart; diesfalls erfolgt die Lohnzahlung gleichmässig, unabhängig von den Schwankungen der Arbeitszeit. Im vorgelegten Vertrag ist hingegen nur ein Stundenlohn vereinbart, eine Mindestanzahl Arbeitsstunden wird C.\_\_\_\_\_ nicht zugesichert. Daraus muss geschlossen werden, dass die Arbeitszeiten und damit das Monatseinkommen den saisonalen Schwankungen im Bausektor unterworfen ist und die Arbeitgeberin keinen monatlichen Mindestlohn zuzusichern bereit ist. Die weiteren Bestimmungen des Arbeitsvertrags («Spesenregelung», «Lohnvorschüsse», «Lohnauszahlung») sprechen ebenfalls dafür, dass die

Höhe des ausbezahlten Lohnes von der Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden abhängt. Dass C.\_\_\_\_\_ ein monatliches Nettoeinkommen generiert, welches den Bedarf der Familie zu decken vermag, ist demnach auch mit dem neuen Arbeitsvertrag nicht belegt. Dessen Anstellungsbedingungen unterscheiden sich im Übrigen kaum von denjenigen der früheren Anstellung von C.\_\_\_\_\_ bei einer anderen Arbeitgeberin (100 %-Anstellung als Lüftungsmonteur ab 4.4.2016, vgl. hierzu angefochtener Entscheid E. 5f; Akten POM 3A1 Beilagen 15, 25, 27, 28 und 32). Trotz einer (vertraglich vereinbarten) Vollzeitanstellung erzielte C.\_\_\_\_\_ in jenem Arbeitsverhältnis lediglich ein monatliches Nettoeinkommen von durchschnittlich Fr. 2'981.-- (vgl. angefochtener Entscheid E. 5f; vorne E. 4.3.4). Die (anwaltschaftlich vertretenen) Beschwerdeführerinnen legen – was von ihnen aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht erwartet werden könnte (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG) – nicht hinreichend dar, dass sich dieses Einkommen in den vergangenen Monaten wesentlich erhöht hätte. Sie belegen einzig das Einkommen von November 2016. In diesem Monat erzielte C.\_\_\_\_\_ zwar mit Zwischenverdiensten und der Arbeitslosenentschädigung Einkünfte von insgesamt Fr. 3'696.-- (vgl. act. 6A-6C). Auch dieses Einkommen liegt indes unter dem monatlichen Bedarf der Familie (vgl. vorne E. 4.3.4). Die entsprechende Eingabe der Beschwerdeführerinnen macht zudem deutlich, dass C.\_\_\_\_\_ (erneut) zumindest teilweise Arbeitslosengelder beziehen musste. Zu berücksichtigen ist weiter, dass C.\_\_\_\_\_ die neue Arbeitsstelle erst Anfang dieses Monats angetreten hat und sich noch in der Probezeit befindet. Insgesamt kann seine wirtschaftliche Situation im heutigen Zeitpunkt nicht als hinreichend gesichert erachtet werden, um im Fall des Nachzugs eine nicht auf Dauer ins Gewicht fallende Sozialhilfeabhängigkeit der Familie mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen (vgl. BGE 139 I 330 E. 4.3 betreffend Nachzugsgesuch eines anerkannten Flüchtlings). Dass die Beschwerdeführerin 1 in absehbarer Zeit zum Unterhalt der Familie beitragen könnte, ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Es ist anzunehmen, dass es für sie, die in ihrer Heimat lediglich fünf Jahre die Schule besucht hat und über keine Berufsausbildung verfügt (Akten MIDI 3B pag. 71), schwierig sein dürfte, hier eine Arbeitsstelle zu finden.

**4.4** Nach dem Gesagten ist die Unabhängigkeit der Familie von der Sozialhilfe auf längere Sicht nicht gewährleistet; die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 44 AuG sind somit nicht «offensichtlich» erfüllt. Insoweit ist die Verweigerung der Kurzaufenthaltsbewilligung durch die Vorinstanz nicht zu beanstanden.

## **5.**

**5.1** Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 12 EMRK und Art. 14 BV können ausländerrechtliche Hindernisse den verfassungs- und konventionsrechtlichen Anspruch auf Ehefreiheit verletzen. Vorausgesetzt wird, dass konkrete Heiratspläne bestehen und diese ausserhalb des betroffenen Staates vernünftigerweise nicht realisiert werden können. Eine Konventionsverletzung liegt hingegen nicht vor, wenn dem Partner der Verlobten, der die Einreise oder der Aufenthalt verweigert wird, zugemutet werden kann, die Ehe anderswo zu schliessen (vgl. BGer 2C\_962/2013 vom 13.2.2015 E. 3.3.1 mit weiteren Hinweisen, in BVR 2015 S. 321).

**5.2** Die Beschwerdeführerinnen bringen vor Verwaltungsgericht erstmals vor, es sei der Beschwerdeführerin 1 und ihrem Verlobten unzumutbar, im (gemeinsamen) Heimatland zu heiraten; C.\_\_\_\_\_ könne nicht nach Kosovo zurückkehren (Beschwerde Ziff. 3.1b). – Die Beschwerdeführerin 1 reiste im Januar 2014 als 16-Jährige illegal in die Schweiz ein und ersuchte erfolglos um Asyl. Eine Rückkehr in ihr Heimatland ist ihr ohne weiteres zumutbar (vgl. hinten E. 6.2). Ihr Verlobter wurde nach einem erfolglosen Asylgesuch vorläufig aufgenommen; seit 2012 verfügt er über eine Aufenthaltsbewilligung (vorne E. 4.2). Dass die Gründe, die 2001 zu seiner vorläufigen Aufnahme geführt hatten, immer noch bestehen und selbst eine (kurzzeitige) Rückkehr in den Kosovo zwecks Heirat nicht möglich ist, wird nicht substantiiert dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Es wäre an den Beschwerdeführerinnen gelegen, ihre Behauptung mit geeigneten Mitteln zu belegen (Art. 90 AuG; BVR 2010 S. 541 E. 4.2.3). Im Übrigen scheinen es die Beschwerdeführerinnen langfristig nicht auszuschliessen, das Familienleben unter Umständen ausserhalb der Schweiz zu führen (vgl. Beschwerde Ziff. 3.3b). Nach dem Gesagten ist nicht hinreichend

dargetan, dass das Paar die Ehe in keinem anderen Land als in der Schweiz schliessen könnte. Mit der Verweigerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung wird der verfassungs- und konventionsrechtliche Anspruch auf Ehefreiheit folglich nicht verletzt. Die Beschwerdeführerinnen können demnach auch aus dem verfassungs- und konventionsrechtlichen Anspruch auf Ehefreiheit keinen Anspruch auf Anwesenheit ableiten.

## **6.**

**6.1** Zusammenfassend hat die POM zu Recht erkannt, dass die Beschwerdeführerinnen weder aus Art. 8 EMRK i.V.m. Art. 44 AuG noch aus Art. 12 EMRK bzw. Art. 14 BV einen Anspruch auf eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung ableiten können.

**6.2** Als gesetzliche Folge der verweigten Aufenthaltsbewilligung haben die Beschwerdeführerinnen die Schweiz zu verlassen (vgl. Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Inwiefern die Verweigerung der Kurzaufenthaltsbewilligung völkerrechtswidrig und die Wegweisung daher gemäss Art. 83 Abs. 3 AuG nicht vollzogen werden dürfte (Beschwerde Ziff. 3.4), legen die Beschwerdeführerinnen nicht dar. Wie die Vorinstanz diesbezüglich zutreffend festgehalten hat (angefochtener Entscheid E. 7), hat die bald 20-jährige Beschwerdeführerin 1 die prägenden Kindheits- und Jugendjahre im Kosovo verbracht und ist mit der Landessprache und den sozialen und kulturellen Gepflogenheiten ihres Heimatlandes nach wie vor vertraut. Sie ist mit einer Tante gleichen Alters bei den Grosseltern väterlicherseits (beide Jahrgang 1959) aufgewachsen (Akten MIDI 3B pag. 154). Die Beschwerdeführerin 1 verfügt somit in Kosovo noch über nahe Verwandte. Die Integrations- und Rückkehrmöglichkeiten sind intakt und es ist der Beschwerdeführerin 1 ohne weiteres zumutbar, in ihr Heimatland zurückzukehren. Mit der Vorinstanz ist darin einig zu gehen, dass auch der heute gut einjährigen Beschwerdeführerin 2 eine Ausreise mit der Mutter und die damit verbundene örtliche Trennung vom Vater zugemutet werden kann, zumal eine Rückkehr von C.\_\_\_\_\_ nach Kosovo, dessen Anwesenheit in der Schweiz erst seit 2012 als ordentlich im Sinn der Ausländerrechtsgesetzgebung gilt (vgl. BGE 139 I 37 E. 4.1), nicht ausge-

geschlossen erscheint. Es erweist sich daher auch das Eventualbegehren der Beschwerdeführerinnen als unbegründet.

**7.**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Da die von der POM angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue anzusetzen.

**8.**

Bei diesem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführerinnen kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG) und haben keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Den Beschwerdeführerinnen wird eine Ausreisefrist gesetzt auf den **11. Mai 2017**.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

4. Zu eröffnen:

- den Beschwerdeführerinnen
- der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
- dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.